

Satzung des Sportvereins

„DJK spinfactory Köln 1951/81/07“ e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK spinfactory Köln e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der DJK spinfactory Köln 1951/81/07 e.V. wurde unter dem Namen TTC DJK Alemannia Köln am 15. August 1951 gegründet und nach zwischenzeitlicher Fusion mit DJK Löwe Köln wiedergegründet am 27. Mai 1981. Die Namensänderung in DJK spinfactory Köln e.V. erfolgte am 14. Juni 2007.
3. Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Köln, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK spinfactory Köln e.V. ist ökumenisch offen.
4. Der Sitz des Vereins ist Köln, Nordrhein-Westfalen.
5. Die Vereinsfarbe ist Rot.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der DJK spinfactory Köln e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und die christlichen Werte vertreten. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
2. Er fördert den Breitensport, Erziehung, Bildung und Sportethos.
3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
4. Zur Erfüllung dieses Zwecks liegt besonderes Augenmerk auf der Organisation und Durchführung eines geordneten und funktionierenden Ligaspielbetriebs und der Bereitstellung der dazu erforderlichen Trainingsmöglichkeiten.
5. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DJK spinfactory Köln sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung einer Satzung angeschlossen haben.

2. Die Aufnahme in den DJK spinfactory Köln e.V. erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Der Ausschluss aus dem DJK spinfactory Köln e.V. kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied

a) seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten beharrlich nicht erfüllt;

b) in Haltung und Führung der Satzung des DJK spinfactory Köln e.V. bzw. des Diözesanverbandes Köln wesentlich widerspricht;

c) das Vereinsleben nachhaltig stört;

d) sich wiederholt rassistisch, sexistisch oder diskriminierend äußert;

e) länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachgekommen ist.

4. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein DJK spinfactory Köln e.V. erfordert eine schriftliche Erklärung an den DJK spinfactory Köln e.V.. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Halbjahres wirksam, sofern die Kündigung mindestens sechs Wochen im Voraus erklärt wird.

5. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Klubs zu benutzen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben des DJK spifactory Köln e.V. gemäß dieser Satzung zu vertreten;
 - b) die Beschlüsse des DJK spifactory Köln e.V. auszuführen sowie den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge halbjährlich oder jährlich in voller Höhe zu leisten.
7. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 DJK-Sportjugend

Der DJK spifactory Köln e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteile dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Organe des DJK spifactory Köln e.V. sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK spifactory Köln e.V.. Sie hat die Angelegenheiten des DJK spifactory Köln e.V. durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK spifactory Köln e.V., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladung per Post, E-Mail-Adresse oder mündlich zu erteilen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags fest. Wird kein abweichender Beschluss gefasst, bleibt der Jahresbeitrag nach Höhe und Fälligkeit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den DJK spinfactory Köln e.V. gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a) 1. Vorsitzende(r);
 - b) 2. Vorsitzende(r);
 - c) Sportwart(in);
 - d) Geschäftsführer(in);
 - e) Jugendwart/-wärtin;

f) Kassenwart/-wärtin.

3. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Nach Ablauf der einjährigen Amtszeit wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Zur Entlastung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der/die Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den DJK spinfactory Köln e.V. nach innen und außen, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereines und legen den Jahresbericht vor. Sie sind zur Vertretung des Vereins je einzeln befugt.

2. Der Sportwart ist für die ordnungsgemäße Organisation des Spiel- und Sportbetriebes im Verein zuständig. Dazu gehören die Koordination des Sportbetriebes, Betreuung der Mannschaften, Betreuung der Übungsleiter, Kooperation zwischen Verein und Schulen, Verwaltung der Sportgeräte und -ausrüstung, Pflege und Erhaltung der Sportgeräte und -ausrüstung in einem gebrauchsfähigen Zustand.

3. Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Niederschriften und Einladungen an, führt ein Mitgliederarchiv sowie das Vereinsarchiv und die Vereinschronik.

4. Die Aufgaben des Jugendwarts sind die Koordination der gesamten Jugendarbeit im Verein, Betreuung der Jugendlichen und die Planung und Durchführung des Spielbetriebs sowie von Veranstaltungen aller Art, an denen Mitglieder der Jugendabteilungen beteiligt sind.

5. Der Kassenwart vereinnahmt die Beiträge und sonstigen Einkünfte und führt darüber Buch. Er stellt den Jahresabschluss auf und fertigt einen Haushaltsplan an.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch Behörden aufgegeben werden, zu beschließen.

§ 9 Aufgaben des Kassenprüfers

1. Der Kassenprüfer überprüft als nicht vorstandszugehörige Person jährlich den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr des Vereins und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

Bericht. Er hat jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

2. Zu diesem Zweck steht ihm ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Für Beschlüsse und Wahlen ist einfache Mehrheit nach Köpfen erforderlich, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Dies gilt im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter im Sinne von § 7 Nr. 2 dieser Satzung auf sich vereint.
2. Für Beschlüsse und Wahlen ist eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
3. Das Vermögen des Vereins aus Beiträgen, Schenkungen und sportlichen Veranstaltungen ist ausschließlich gemeinnützig und für die Zwecke des Vereins zu verwenden.
4. Alle Vorstandsposten im Verein werden ehrenamtlich und unentgeltlich verwaltet.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Klub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Klubs oder bei Klubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des DJK spinfactory Köln e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK spinfactory Köln e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des Diözesanverbandes Köln.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Dekanatsjugendkassen der

Dekanate Köln-Altstadt Nord und Süd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Austritt des Vereins aus dem DJK

Der Austritt des DJK spinfactory Köln darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem DJK“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von drei Wochen erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes.

Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung bleibt der übrige Teil voll wirksam.

§ 16 Inkrafttreten

Der nach den bisher gültigen Bestimmungen der Satzung gewählte Vorstand bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt. Im Übrigen tritt diese Satzung sofort in Kraft.